

Zu

§ 16

wird beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 16 nach der Vorlage unverändert anzunehmen.

§ 17.

In den Satzungen der älteren Fideikomnisse finden sich zumeist Bestimmungen, nach welchen die Veräußerung eines zum Fideikommiß gehörigen Grundstücks untersagt und auch die Belastung ausgeschlossen ist. Soweit solche Bestimmungen bestehen, sind sie nach §§ 49, 102 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs nicht mehr gültig, da sie den Bestimmungen der §§ 18 flg. widersprechen.

Es ist zunächst zu bemerken, daß diese Bestimmungen der Satzungen auch bisher nicht gehalten worden sind; es haben vielmehr Veräußerungen und insbesondere Belastungen stattgefunden, die auch nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs als zu weit gehend zu bezeichnen sind.

Mit Recht hat man in dem Entwurfe davon abgesehen, ein gänzlich Verbot von Veräußerungen und Belastungen auszusprechen. Die Zweckmäßigkeit und die Nothwendigkeit, einzelne Grundstücke zu veräußern oder den Gesamtbefitz zu belasten, wird immerhin zu diesen Handlungen führen. Es erscheint daher richtiger, nur darauf zu sehen, daß in diesen Fällen entsprechende Gegenwerthe den Anwartschaften zugeführt werden.

Dies erfolgt mittels Durchführung des Surrogationsprinzips, wie solches aus § 17 ersichtlich ist.

Nach dem zu § 15 Gesagten soll der daselbst gestrichene Satz in § 17 in anderer Fassung als dritter Satz in Absatz 1 eingeschalten werden.

In der Deputation wurden Bestimmungen gewünscht, durch welche verhütet werden soll, daß der Erlös für verkaufte Grundstücke der Anwartschaft längere Zeit in Kapitalien angelegt bleibe. Es wurde geltend gemacht, daß es manchem Anwartschaftsbesitzer bequemer sein würde, die Zinsen einzunehmen, als eine Güterverwaltung zu führen; auch würde der Zinsertrag sich meist höher gestalten als die betreffenden Gutseinnahmen. Infolgedessen würde der Anwartschaftsbesitzer leicht mit der Erwerbung eines Grundbesitzes im Rückstand bleiben. Die aus der Gegenüberstellung ersichtlichen eingeschalteten Bestimmungen sollen einen Druck in dieser Richtung ausüben.

Es soll durch Beschränkung des Anwartschaftsbesitzers im Zinsgenuß vermieden werden, daß demselben höhere Einnahmen durch Kapitalanlage wie durch Einkünfte aus dem Grundbesitz zukommen.

Hiernach beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

§ 17 in der Fassung der Gegenüberstellung anzunehmen.

Abschnitt II enthält die Ueberschrift: „Rechtliche Stellung des Anwartschaftsbesitzers“.

In

§ 18

ist eine allgemeine Verfügungsbeschränkung enthalten, während

§ 19

die Frage der Veräußerung behandelt.

Die Deputation beantragt,